Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen
Kinder- und Jugendförderteam
Hegaustraße 60
78239 Rielasingen-Worblingen
Telefon: 07731/790697
Fax: 0180/50107113-44

KINDER & JUGENDFÖRDERTEAM

Mietvertrag für den Jugendtreff JUCA 60

zwischen dem
Kinder- und Jugendförderteam Rielasingen-Worblingen
und

Vertragspartner

Name: ..... Telefon:
.....

Straße: ..... PLZ/Ort:
.....

Bankverbindung: .....
(für die Rücküberweisung der Kaution)

Dauer der Nutzung: Beginn am ..... um ....., Ende am ..... um .....(max. 24 Uhr)

Zweck: .....

Voraussichtliche Besucherzahl: .....

Der Vertragspartner erhält einen Schlüssel mit folgender Kennzeichnung:
.....
Den Mietvertrag während der Veranstaltung bitte dabeihaben!

Nutzungsbedingungen

Allgemeines

1. Der Jugendtreff kann für Geburtstagsfeiern (bis einschließlich dem 17. Geburtstag), Klassenfeste oder ähnliche Veranstaltungen von ortsansässigen Bürgern gemietet werden. Vermietet wird der Jugendtreff nur an Eltern, Lehrer oder volljährige Kinder- und Jugendgruppenleiter, die für den minderjährigen Nutzer den Mietvertrag unterschreiben und die Aufsichtspflicht für die Dauer der Vermietung – einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumzeiten - übernehmen.
   Der Jugendtreff darf nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Miete und Kaution

2. Die Miete für den Jugendtreff beträgt 75 Euro. (Inhaber des Sozialpasses/der Kinder- und Jugendcard erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent - die Miete beträgt dann also 37,50 Euro.)

3. Die Kaution beträgt 200 Euro.

4. Miete und Kaution sind spätestens sieben Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeindeverwaltung (IBAN DE30692500350003060027) bei der Sparkasse Singen-Radolfzell (BIC SOLADES1SNG) mit dem Verwendungszweck „Miete und Kaution JUCA" zu überweisen. Die Kaution wird nach der Nutzung dem Nutzer zurückbezahlt, wenn kein Schaden entstanden ist und die einzelnen Bestandteile dieses Mietvertrags eingehalten wurden. Bei Schäden wird die Kaution mit eventuell entstandenen Schadensersatzforderungen der Gemeindeverwaltung verrechnet.

Überlassung und Benutzung

5. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam mit den Räumen und dem Inventar umzugehen. Die im Jugendtreff befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände werden vor Nutzungsbeginn durch das Kinder- und Jugendförderteam dem Nutzer übergeben. Sie sind nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

6. Dem Nutzer obliegt für den Mietzeitraum die Aufsichtspflicht über die Gäste der Veranstaltung. Es wird empfohlen, die Veranstaltung als geschlossene Gesellschaft durchzuführen.

7. Es gelten die Bedingungen des Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetzes.
Im Jugendtreff und auf dem Außenbereich besteht Alkohol- und Rauchverbot.

8. Allgemein geltende Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

9. Ab 22 Uhr muss die Musik auf Zimmerlautstärke zurückgedreht werden. Ruhestörungen im Areal des Jugendtreffs sind zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Benutzung des Außenbereichs untersagt.

10. Die Übergabe des Schlüssels an den Nutzer sowie die Einweisung in die Einrichtung wird dokumentiert. Bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels trägt der Nutzer die Kosten für den Austausch der Schließanlage.

11. Vor dem Verlassen der Einrichtung müssen alle Fenster, Fensterläden und Türen sorgfältig kontrolliert und verschlossen werden.

12. Das Gebäude ist gegen unbefugtes Betreten alarmgesichert. Für das Auslösen eines kostenpflichtigen Fehlalarms trägt der Nutzer die Kosten von 50 €, die der Wachdienst in Rechnung stellt. Der Nutzer wird in die Bedienung und Funktionsweise der Alarmanlage sorgfältig eingewiesen.

Reinigung und Abfallentsorgung

13. Der Jugendtreff inkl. aller Einrichtungsgegenstände und ggf. der Außenbereich sind nach der Nutzung bis zum vereinbarten Mietende in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen. Hierfür können Reinigungsutensilien zur Verfügung gestellt werden.

14. Wird der Jugendtreff nach der Nutzung nicht in einem entsprechend gereinigten Zustand übergeben, kann eine Nachreinigung verlangt werden. Wird die Nachreinigung vom Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die Kosten für eine Reinigung mit der Kaution verrechnet.

Haftung

15. Die Gemeinde übergibt die gemeindliche Einrichtung dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

16. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

17. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Absatz 18 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

18. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

19. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat dem Kinder- und Jugendförderteam die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

20. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung sowohl bei Diebstahl oder Beschädigung von privatem Eigentum während der Veranstaltung als für Einbruch, Diebstahl oder Verlust eingelagerter Gegenstände.

Rielasingen-Worblingen, den .....

....

Kinder- und Jugendförderteam Rielasingen-Worblingen Vertragspartner

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096
Anhang D – Brandschutzordnung für Jugendliche und Mieter

Hey ihr Lieben,

diese Handreichung fasst die wichtigsten Regeln der Brandschutzordnung hier im JUCA 60 für euch zusammen. Sie sorgen dafür, dass es gar nicht erst zu einem Brand kommt und beschreiben, was ihr tun müsst, falls es doch brennt.

Die folgenden Regeln gelten sowohl im Jugendtreff selbst als auch in den anderen Gebäuden oder Bereichen, die zum JUCA 60 gehören.

Verbot von Feuer

Auf dem gesamten Gelände gilt ein **generelles Rauchverbot.**

Auch offene Flammen sind streng verboten!
Dazu gehört auch das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen), Räucherstäbchen oder ähnlichem.

Elektrische Geräte

Ohne Erlaubnis der JUCA-Leitung, dürft ihr keine eigenen Elektrogeräte im Jugendtreff benutzen.

Elektrische Geräte (auch die des Jugendtreffs) dürfen nur benutzt werden, wenn sie nicht beschädigt sind. Wenn euch auffällt, dass ein elektrisches Gerät beschädigt ist, das Licht flackert oder es beim Benutzen eines elektrischen Geräts seltsam riecht, meldet es sofort der JUCA-Leitung. Es besteht sowohl die Gefahr eines Stromschlags als auch der Entstehung eines Brandes.

Auf keinen Fall dürft ihr selbst versuchen diese Geräte zu reparieren. Das dürfen nur ausgebildete Elektriker machen!

Feuerlöscher

Feuerlöscher dürfen nie verdeckt oder zugestellt werden.

Sie müssen immer einsatzbereit sein und dürfen nur im Brandfall benutzt werden.

Fluchtwege

Wo es im Notfall raus geht, könnt ihr an der Kennzeichnung der Notausgänge erkennen. Informiert euch, wo eure Notausgänge sind, dann wisst ihr genau Bescheid. Nicht immer ist der nächste Fluchtweg aus einem Gebäude heraus auch der Weg, über den man reingekommen ist.

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096
Anhang D – Brandschutzordnung für Jugendliche und Mieter

Einen Brand melden

Wenn ihr einen Brand entdeckt, warnt sofort alle Personen. Verlasst den betroffenen Bereich und meldet den Brand der JUCA-Leitung und/oder ruft die Feuerwehr unter der **Nummer 112.**

Damit die Feuerwehr alle Infos hat, haltet euch an das 5-W-Schema:

Wo brennt es?

Was brennt? Was ist passiert?

Wie viele Personen sind verletzt? oder in Gefahr?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!
Wartet auf Fragen, Anweisungen und Hinweise der Feuerwehr.

Beendet das Gespräch **nicht** selbstständig sondern nur auf Anweisung.

Was tun beim Feueralarm?

- **Ruhig bleiben – und das tun, was die die hauptverantwortliche Aufsichtsperson sagt.**
- **Menschenrettung geht IMMER vor Brandbekämpfung.**
  - Die Brandbekämpfung übernimmt ein Erwachsener oder die Feuerwehr
- **Sofort das Gebäude verlassen und auf dem schnellsten Wege zum Sammelplatz gehen**
  - Nehmt keine Jacken oder Taschen mit. Das kostet euch unnötig Zeit!
  - Macht Türen und Fenster hinter euch zu! So verhindert ihr die Ausbreitung von Feuer und Rauch.
  - Schließt Türen aber nicht ab, damit die Feuerwehrleute problemlos reinkommen.
  - Bleibt beieinander und folgt den Anweisungen der hauptverantwortlichen Aufsichtsperson.
  - Ist euer Fluchtweg versperrt oder stark verraucht, bleibt in einem rauchfreien Raum und meldet euch am Fenster – ihr könnt auch per Handy um Hilfe rufen.
  - Ist der Bereich, in dem ihr euch befindet, stark verraucht, verlasst ihn kriechend!
  - Helft Rollstuhlfahrern oder verletzten Personen das Gebäude zu verlassen. Könnt ihr ihnen nicht helfen, informiert die Feuerwehr darüber, wo noch jemand ist.
- **Behindert die Feuerwehrleute nicht!**
- **Am Sammelplatz wartet ihr gemeinsam mit allen anderen. Lauft nicht davon!**
- **Wenn ihr jemanden vermisst, meldet dies sofort!**
- **Ihr dürft den Sammelplatz nur auf Anweisung verlassen.**
- **Ihr dürft erst wieder in das Gebäude zurück, wenn die Feuerwehr es erlaubt.**